AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006	Ausgegeben am 15. März 2006	Nr. 33
	Inhalt	
	ntmachung über den Ersatz von Abgeordneten chen Bürgerschaft (16. Wahlperiode)	S. 203
	Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen blomstudiengang "Betriebswirtschaftslehre"	S. 203
	Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen blomstudiengang "Wirtschaftswissenschaften"	S. 203
	ngsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Informatik/informatik (Fachspezifischer Teil)	S. 204

Dritte Bekanntmachung über den Ersatz von Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft (16. Wahlperiode)

- 1. Herr Jens Eckhoff, geboren am 7. Januar 1966 in Bremen, hat am 13. Februar 2006 mir gegenüber erklärt, mit Ablauf des 21. Februar 2006 aus dem Senat auszuscheiden und ab 22. Februar 2006 das Recht nach Art. 108 Abs. 2 der Bremischen Landesverfassung wahrzunehmen, in die Bürgerschaft als Mitglied einzutreten. Ich stelle hiermit fest, dass Herr Eckhoff mit Wirkung vom 22. Februar 2006 Mitglied der Bürgerschaft ist.
- Frau Karin Schnakenberg, geboren am 31. August 1961, Rüschstraße 3, 28309 Bremen, ist damit nach § 36 Abs. 3 Bremisches Wahlgesetz mit Ablauf des 21. Februar 2006 aus der Bürgerschaft ausgeschieden.

Bremen, den 20. Februar 2006

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang "Betriebswirtschaftslehre"

Vom 8. Februar 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. Februar 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 21. Mai 2003 (Brem.ABl. S. 919), zuletzt geändert am 19. Januar 2005 (Brem.ABl. S. 55), in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Fachspezifische Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 21. Mai 2003 (Brem.ABl. S. 919), zuletzt geändert am 19. Januar 2005 (Brem.ABl. S. 55), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird der bisherige Absatz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

"(2) Im Falle einer nicht bestandenen Erstprüfung findet die Wiederholungsprüfung zu Beginn des folgenden Semesters statt. Handelt es sich um eine Modulprüfung, wird im Fall einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung das gesamte Modul mit den zugehörigen Prüfungen wiederholt. Prüfungen zu nicht in Module eingebundenen Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c) des Allgemeinen Teils der Diplomprüfungsordnungen können insgesamt dreimal wiederholt werden."

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 10. Februar 2006

Der Rektor der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang "Wirtschaftswissenschaften"

Vom 8. Februar 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. Februar 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Wirtschaftswis-

senschaften vom 21. Mai 2003 (Brem.ABl. S. 927), zuletzt geändert am 19. Januar 2005 (Brem.ABl. S. 56), in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Die Fachspezifische Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 21. Mai 2003 (Brem.ABl. S. 927), zuletzt geändert am 19. Januar 2005 (Brem.ABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

- In § 5 wird der bisherige Absatz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
- "(2) Im Falle einer nicht bestandenen Erstprüfung findet die Wiederholungsprüfung zu Beginn des folgenden Semesters statt. Handelt es sich um eine Modulprüfung, wird im Fall einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung das gesamte Modul mit den zugehörigen Prüfungen wiederholt. Prüfungen zu nicht in Module eingebundenen Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c) des Allgemeinen Teils der Diplomprüfungsordnungen können insgesamt dreimal wiederholt werden."

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 10. Februar 2006

Der Rektor der Universität Bremen

Diplomprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Informatik/ Wirtschaftsinformatik (Fachspezifischer Teil)

Vom 22. November 2005

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 31. Januar 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), den fachspezifischen Teil der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik/Wirtschaftsinformatik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Diplomprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven (AT-DPO) vom 3. Dezember 2002 (Brem.ABl. 2003 S. 639).

§ 1

Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (2) In das Studium ist ein praktisches Studiensemester zu integrieren. Der Zeitpunkt für die Durchführung liegt in der Regel im fünften Semester. Darüber hinaus ist im Hauptstudium ein Projekt zu absolvieren.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 79 Semesterwochenstunden im Grundstudium und mindestens 85 Semesterwochenstunden im Hauptstudium.

- (4) Bei der Aufnahme des Hauptstudiums wählt der oder die Studierende einen der folgenden Schwerpunkte:
 - a) Informatik,
 - b) Wirtschaftsinformatik,
 - c) Medieninformatik.

§ 2

Praktisches Studiensemester

- (1) Das Praxissemester findet frühestens nach der Veranstaltungszeit des vierten Studiensemesters statt. Voraussetzung für die Aufnahme des praktischen Studiensemesters ist die bestandene Diplom-Vorprüfung. Die Aufnahme des praktischen Studiensemesters ist auch zu gestatten, wenn dem oder der Studierenden höchstens eine Prüfungsleistung des Grundstudiums fehlt, welche nicht aus dem ersten Semester stammen darf.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Praxissemester ist zu den angesetzten Meldeterminen schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Im Praxissemester finden hochschulseitige Begleitveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden statt.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen dienen als Nachweis, dass die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Die Zahl und Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:
 - (1) Klausur (K),
 - (2) schriftlich ausgearbeitetes Referat (R),
 - (3) Projektarbeit (P),
 - (4) Entwurf oder Programm (E)

Beschreibung der Formen, soweit nicht in § 6 Abs. 4 AT-DPO geregelt:

- Zu 4: Ein Entwurf oder ein Programm umfasst die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Stoffzusammenhang der betreffenden Lehrveranstaltung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie der Darstellung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.
- (3) Zu Absatz 2 Nummern 2 bis 4 können die Studierenden Themen vorschlagen. Absatz 2 Nummern 2 bis 4 können auch als Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden erbracht werden.

§ 4

Projekt

(1) Im Hauptstudium nehmen die Studierenden an einem Projekt teil. Eine Gruppe von sechs bis zehn Studierenden bearbeitet unter Leitung eines oder einer Lehrenden ein größeres praxisbezogenes Problem